

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-2303** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/115-1.1/84

Benützung von Militärluft-  
fahrzeugen durch Politiker  
von SPÖ und FPÖ;Anfrage der Abgeordneten  
Dr. ERMACORA und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1077/J

1045 IAB

1985 -02- 1 1

zu 1077 J

Herrn

Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 14. Dezember 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1077/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den im Rahmen der vorliegenden Anfrage geäußerten Erwägungen, wonach seit dem 1. Jänner 1984 Militärluftfahrzeuge - abgesehen vom Bundespräsidenten bzw. den Mitgliedern des Landesverteidigungsausschusses - "ausschließlich Politikern zur Verfügung gestellt wurden, die entweder der SPÖ oder der FPÖ angehören" und "von diesen Politikern wiederum jene, die der FPÖ angehören, zahlenmäßig deutlich überwiegen", möchte ich folgendes feststellen:

Die Beistellung eines Militärluftfahrzeuges erfolgt nach bestimmten, in meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung vom 6. Dezember 1984 (933/AB zu 945/J) näher ausgeführten Kriterien. Diese Kriterien er-

- 2 -

scheinen m. E. sachlich gerechtfertigt und werden im übrigen auch seitens der Anfragesteller nicht in Zweifel gezogen. Wenn nunmehr im Rahmen der vorliegenden Anfrage der Eindruck erweckt wird, es würde bei der Zurverfügungstellung von Militärluftfahrzeugen nach parteipolitischen Gesichtspunkten und damit unsachlich vorgegangen, so muß ich einen derartigen Vorwurf nachdrücklich zurückweisen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie ich schon eingangs dargelegt habe, sind für die Zurverfügungstellung eines Militärluftfahrzeuges nicht parteipolitische, sondern sachliche Gesichtspunkte maßgeblich. Eine mögliche Ursache dafür, warum Politiker der ÖVP in der Liste jener, denen im Jahre 1984 ein Militärluftfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, nicht aufscheinen, könnte darin gelegen sein, daß im angegebenen Zeitraum keine Notwendigkeit für eine solche Anforderung bestanden hat.

Zu 2:

Auch hinsichtlich dieser Frage ergibt sich die Zahl der Benützungen eines Militärluftfahrzeuges aus der Notwendigkeit solcher Anforderungen.

Zu 3 und 4:

Militärluftfahrzeuge wurden den unter Punkt 3 lit. a bis d genannten Personen für folgende Flüge und Flugzwecke beigestellt:

- 3 -

lit. a:

Flugstrecke: Ramsau - TÜPL Dachstein-Oberfeld und zurück (dieser Flug, an dem auch ich teilgenommen habe, diene der Besichtigung des Schießplatzes);

lit. b:

Flugstrecke: Wien-Schwechat - Innsbruck und zurück (Überreichung des Staatspreises für Denkmalschutz an den Bürgermeister von Hall in Tirol);

lit. c:

Flugstrecke: Großraum Klagenfurt (Besichtigung der neuen Autobahntrasse im Raum Klagenfurt aus der Luft);

lit. d:

Flugstrecke: Klagenfurt, St. Kanzian, Velden, Seeboden, Techendorf, Klagenfurt (Erkundungsflug im Zusammenhang mit der Realisierung von Fremdenverkehrsprojekten über Anforderung der Kärntner Landesregierung).

7. Feber 1985

